

# Gemeindepraxis bei privaten Abwassersammelleitungen

Josef Amsler | Gempro-plus | in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

**Die Abwasserinfrastruktur in den Gemeinden wurde vor Jahrzehnten oft weniger systematisch aufgebaut als heute. In vielen Fällen haben sogar Private die abwassertechnische Erschliessung ihrer Bauparzellen erstellt und finanziert. Bei allfälligen Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten muss daher erst mal geklärt werden, wer dafür zuständig ist: die Gemeinde oder Private.**

Die Eigentumsverhältnisse von privaten Sammelleitungen wurden kaum rechtsverbindlich geregelt und sind vielfach unklar. Gemäss Gewässerschutzgesetz liegt die Aufsichtspflicht über den gewässerschutzkonformen Zustand der Abwasseranlagen bei der Gemeinde. Sie hat die notwendigen Massnahmen anzuordnen und deren Vollzug zu überwachen. Um entspre-

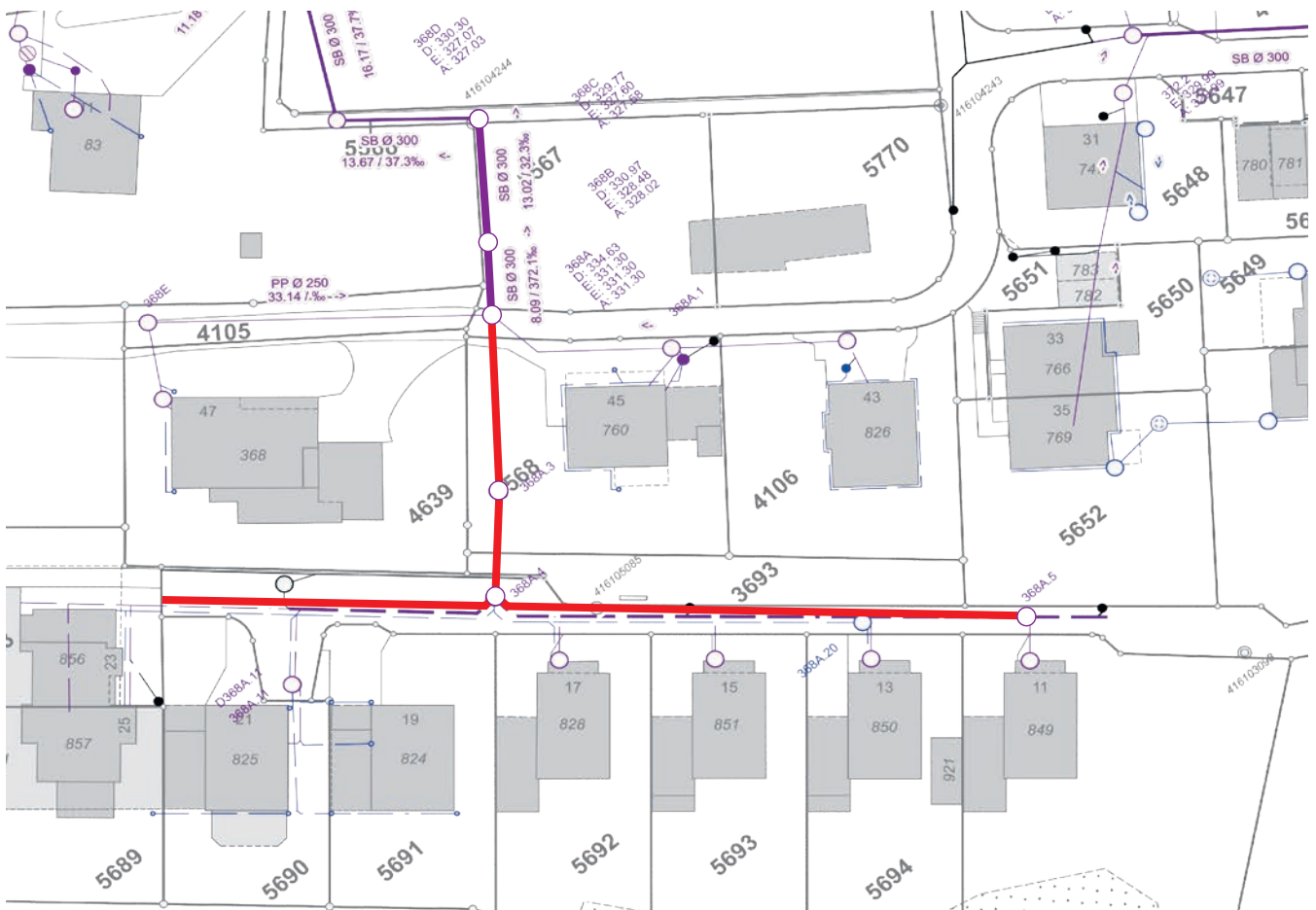
chende Massnahmen anordnen zu können, muss aber der Eigentümer resp. der Inhaber der Anlage bekannt sein. Es braucht einen Adressaten für entsprechende Aufforderungen und notfalls für Verfügungen. Daher ist eine Klärung der Eigentumsverhältnisse dieser Sammelleitungen erforderlich. Es gilt festzulegen, welche Sammelleitungen in die Zuständigkeit der Ge-

meinde und welche in die Zuständigkeit der Privaten fallen. Nur so wird klar, wer die Verantwortung für den Unterhalt und die Werterhaltung tragen muss.

## Wann stellt sich die Frage der Eigentumsverhältnisse?

Mit der Problematik der Eigentumsverhältnisse von Sammelleitungen werden die Gemeinden aktuell bei verschiedenen Tätigkeiten konfrontiert. Dazu gehören zum Beispiel:

- Betriebsprobleme an Sammelleitungen
- Baugesuchsverfahren
- abwassertechnische Erschliessung von Baugebieten



*Spätestens vor Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten sind bei den rot dargestellten, privaten Sammelleitungen die genauen Eigentumsverhältnisse zu klären (violett: öffentliche Sammelleitungen).*

Quelle: GemPro-plus



Schadhafte Sammelleitungen (links: Wasserinfiltration; rechts: Wurzeleinwuchs) sind zu sanieren oder zu erneuern.

Quelle: Kanton Aargau

- Erarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP 2. Generation)
- Umsetzung von Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen mit Einbezug der privaten Sammelleitungen und der Hausanschlussleitungen

#### Eigentumsermittlung und -festlegung

Bei der Ermittlung und Festlegung der Eigentumsverhältnisse gibt es kein standardisiertes Vorgehen. Den Gemeinden bleibt in der Umsetzung innerhalb der rechtlichen Schranken ein gewisser Handlungsspielraum. Das Vorgehen kann auf die spezifischen Verhältnisse abgestimmt werden. Es muss aber im Sinne der Gleichbehandlung über das ganze Gemeindegebiet einheitlich festgelegt werden (gefes-

tigte Gemeindepraxis). Aus der Erfahrung lassen sich durchaus einige bewährte Schritte formulieren:

- Sammelleitungen aus abwassertechnischer Sicht ausscheiden.
- Klären, ob die Eigentumsverhältnisse geregelt sind (beispielsweise Grundbuch, Dienstbarkeitsverträge, Erschliessungsverträge, Baubewilligungen).
- Klären, ob ein öffentliches Interesse an der Sammelleitung besteht.

#### Übernahme von privaten Sammelleitungen in das Eigentum der Gemeinde

Im Interesse des Gewässerschutzes wird empfohlen, dass die Gemeinde private Sammelleitungen mit einem öffentlichen Nutzen übernimmt. Um umfangreiche Folgekosten für die Sa-

nierung und die Erneuerung zu vermeiden, sind solche Anlagen nur in einem gewässerschutzkonformen Zustand zu übernehmen. Erforderliche Instandsetzungen haben dementsprechend vorgängig zu erfolgen oder sind vor der Übernahme verbindlich zu regeln. Die Kosten können beispielsweise im Umfang der bisherigen Beanspruchung und Nutzung unter den Beteiligten aufgeteilt werden.

Auch für diesen Prozess gibt es kein standardisiertes Vorgehen. Der Gemeinde kommt bei der Frage, wie weit die öffentliche Kanalisation verästelt werden soll, ein Handlungsspielraum zu. Eine gefestigte Gemeindepraxis muss aber auch hier gewährleistet sein. Folgendes Vorgehen hat sich bewährt:

1. Grundsätze und Kriterien für die Übernahme von Sammelleitungen ins öffentliche Eigentum erarbeiten und festlegen (Gemeinderatsbeschluss).
2. Die notwendigen Massnahmen und deren Kostenverteilung vor der Übernahme aufzeigen.
3. Alle Beteiligten in die Vernehmlassung einbeziehen.
4. Die Eigentumsverhältnisse rechtsverbindlich regeln.
5. Das beschlossene Vorgehen in den einzelnen Projekten oder im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung einheitlich anwenden.

#### Beispiel aus der Praxis

Der Stadtrat Zofingen hat im Zusammenhang mit dem Projekt «Zustands- und Lageerfassung der Hausanschlüsse Kanalisation» am 9. Mai 2018 das Merkblatt «Unterscheidung private/öffentliche Abwasserleitungen» beschlossen. In diesem Merkblatt wird der Umgang betreffend private/öffentliche Abwasserleitungen über das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Zofingen definiert und damit Rechtssicherheit für die Umsetzung geschaffen. Gemäss Auskunft des Projektleiters Tiefbau und Panung der Stadt Zofingen wurden in der Zwischenzeit sehr gute Erfahrungen bei der Anwendung und Umsetzung der Bestimmungen aus dem Merkblatt gemacht. In allen Fällen konnte über den Kostenteiler eine Einigung erreicht werden. Weitere Informationen zum Projekt bietet [www.zofingen.ch/hausanschluss](http://www.zofingen.ch/hausanschluss).